

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 16.03.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4414 / -14414	Zimmer KL1-0335	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Anlagen

GVBl. 2021, S. 74
Gesetzentwurf LT-Drucksache 18/13024
Änderungsantrag LT-Drucksache 18/13927

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 4. März beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde heute im GVBl. veröffentlicht. Es tritt grundsätzlich am 17. März, in Teilen rückwirkend zum 1. Januar bzw. 12. Februar 2021 in Kraft.

Anbei übersenden wir den Auszug aus dem GVBl. vom 16. März 2021. Zudem fügen wir den Gesetzentwurf LT-Drs. 18/13024 und den Änderungsantrag LT-Drs. 18/13927 bei, den der Landtag annahm. Aus beiden Drucksachen folgen die Gründe für die Regelungen, die damit zugleich Auslegungshinweise liefern.

Im Folgenden fassen wir die Regelungen mit ihren Begründungen zusammen und ergänzen dies durch Anwendungshinweise.

Zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (siehe sogleich 1.) werden wir in Kürze noch gesonderte Anwendungshinweise geben, so dass sich das vorliegende Schreiben hierzu auf eine Zusammenfassung der Regelungen und ihrer Begründungen beschränkt.

1. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG)

Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unabhängig von der Corona-Pandemie, hybride Sitzungen zuzulassen.

Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern, und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

- a) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.
- b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen

und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.

- c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.
- d) Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.
- e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.
- f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.
- g) Zuschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.

- h) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlauben. Sie können insbesondere

- a) eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen,
- b) Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,
- c) Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und/oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,
- d) Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft. Die Ermächtigung ist bis Ende des Jahres 2022 befristet, um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können.

Wie erwähnt, werden wir zeitnah gesonderte Anwendungshinweise zu Hybridsitzungen herausgeben und dabei auf rechtliche, exekutive und technische Aspekte näher eingehen.

2. Bürgerversammlungen

(Art. 120b Abs. 1 GO)

Das Gesetz verfolgt das Ziel, im Jahr 2021 Bürgerversammlungen vermeiden zu können. Die entsprechenden Pflichten des ersten Bürgermeisters werden für das Jahr 2021 dispensiert. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Bürgerversammlung turnusmäßig, auf Verlangen des Gemeinderats oder auf Antrag der Gemeindebürger durchzuführen wäre.

Ob ein erster Bürgermeister eine Bürgerversammlung durchführt, wird für das Jahr 2021 in sein Ermessen gestellt. Das Gesetz wie auch die Gesetzesbegründung nennen keine weiteren Kriterien, die bei der Ermessensentscheidung des ersten Bürgermeisters zu berücksichtigen wären. Der Gesetzgeber geht in 2021 von einem allgemein gegebenen Infektionsrisiko aus und verzichtet insbesondere darauf, auf bestimmte Inzidenzwerte Bezug zu nehmen. Das räumt dem ersten Bürgermeister daher einen weiten Ermessensspielraum ein. Kriterien der Ermessensentscheidung können insbesondere das tatsächliche Infektionsgeschehen mit einem möglichen Ansteckungsrisiko, der Lockerungsstatus und die örtlichen Verhältnisse sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig viele Bürgerinnen und Bürger an einer Bürgerversammlung teilnehmen und dort oft rege diskutiert wird. Im Zweifel kann es sinnvoll sein, die örtliche Gesundheitsbehörde zu beteiligen.

Führt eine Gemeinde gleichwohl im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durch, weisen wir auf folgendes hin:

Bürgerversammlungen sind zur Wahrnehmung der Mitberatungsrechte durch die Gemeindebürger grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Die „Erörterung“ kommunaler Angelegenheiten bei den Bürgerversammlungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GO setzt eine wechselseitige Information von Verwaltung und Bürgerschaft voraus. Ferner sollen dort Gemeindeangehörige das Wort erhalten, Anträge stellen und über Empfehlungen an den Gemeinderat in offener Abstimmung beschließen können. Die Regelungen zu den Zuschaltmöglichkeiten durch Ton-Bild-Übertragungen beschränken sich auf Sitzungen kommunaler Gremien und sind auf Bürgerversammlungen nicht übertragbar.

Finden im Jahr 2021 Bürgerversammlungen statt, haben die mit IMS vom 22. Juli 2020 herausgegebenen Handlungsempfehlungen nach wie vor Bestand, insbesondere unterliegen Bürgerversammlungen weiterhin nicht den Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV). Neuere Erkenntnisse zur Reduzierung des Infektionsrisikos (FFP2-Masken usw.) sind ergänzend zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich dann auch weiterhin, das Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Besucherzahl mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

Wird ein zusätzlicher (nicht ersetzender) Live-Stream angeboten und erhalten die Teilnahmeberechtigten ausnahmsweise die Möglichkeit, vorab Anträge einreichen zu können, ohne selbst an der Erörterung und Abstimmung in der Bürgerversammlung teilnehmen zu wollen, begegnen dieser Vorgehensweise zumindest dann keine erheblichen rechtlichen Bedenken, solange objektive und nachvollziehbare Gründe dafür bestehen. Dies ist insbesondere bei Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder behördlichen Empfehlungen, Menschenansammlungen zu meiden, der Fall.

Ist das subjektive Recht auf Teilnahme, Wortbeitrag und Antragstellung eingeschränkt, beispielsweise durch eine Höchstteilnehmerzahl oder durch die Aufteilung einer Bürgerversammlung auf mehrere Veranstaltungen, ohne dass betroffene Gemeindebürger über alle sie bzw. ihren Gemeindeteil betreffenden Angelegenheiten abstimmen können, sind keine wirksamen Abstimmungen möglich. Es kann sich dann aber ein zusätzlicher Live-Stream mit vorhergehender Antragsmöglichkeit anbieten, damit die Teilnahmeberechtigten die Versammlung zumindest verfolgen und sich – wenn auch beschränkt – einbringen können. Als Folge wären dann aber alle Anträge ohne vorhergehende Abstimmung im Gemeinderat zu behandeln.

Finden im Jahr 2021 keine Bürgerversammlungen statt, sind diese bis spätestens 31. März 2022 nachzuholen.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft.

3. **Bürgerentscheide**

(Art. 120b Abs. 2 GO, Art. 106b Abs. 1 LKrO)

Die Gemeinden und Landkreise können entscheiden, ob sie im Jahr 2021 Bürgerentscheide als kombinierte Urnen- und Briefabstimmungen oder als reine Briefabstimmungen durchführen.

Auch hier nennen Gesetz und Gesetzesbegründung keine bestimmten Kriterien, denen bei der Entscheidung besonderes Gewicht beizumessen wäre. Der Gesetzgeber geht von einer allgemein angespannten Pandemielage im Jahr 2021 aus und eröffnet die befristete Möglichkeit reiner Briefabstimmungen im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Öffentlichkeit. Das Gesetz räumt daher einen weiten Ermessensspielraum ein.

Findet ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 als ausschließliche Briefabstimmung ohne Möglichkeit der Abstimmung in einem Urnenstimmbezirk statt, sind allen Stimmberechtigten die Abstimmungsscheine und die Briefabstimmungsunterlagen von Amts wegen ohne Antrag zuzusenden.

Der Beschluss des Gemeinderates bzw. Kreistages sollte auch enthalten, wie die Briefabstimmung im Einzelnen abgewickelt wird und wann, wo und durch wen die öffentliche Auszählung erfolgt.

Bestand bereits eine örtliche Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden und soll im Jahr 2021 ein Bürgerentscheid abweichend von den Satzungsregelungen als reine Briefabstimmung durchgeführt werden, ist eine Satzungsänderung nicht zwingend erforderlich. Das nachträglich erlassene Gesetz enthält eine gesonderte ausdrückliche Beschlussermächtigung und geht als höherrangiges Recht dem Satzungsrecht vor. Gleichwohl empfiehlt sich eine klarstellende Satzungsänderung.

Soll ein Bürgerentscheid in 2021 nicht als reine Briefabstimmung stattfinden, ist es weiterhin möglich, die Abstimmungsunterlagen zu einem Bürgerentscheid auch ohne vorherigen Antrag unaufgefordert zu übersenden, um die Anzahl der per Brief abstimmenden Personen bei Bürgerentscheiden zu erhöhen (vgl. IMS vom 7. Juli 2020). Erfahrungsgemäß lässt sich damit die Anzahl

der per Urne abstimmenden Personen deutlich reduzieren.

Die Sammlung von Unterschriften ist grundsätzlich nicht eingeschränkt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind im kommunalen Verfassungsrecht verankert und eine Ausprägung des Rechts auf demokratische Teilhabe der Gemeindebürger. Allerdings ist jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren. Soweit die Einreichung eines Bürgerbegehrens nicht zeitlich drängend ist, um eine Sperrwirkung für neue Entscheidungen oder beim Vollzug bereits getroffener Entscheidungen des Gemeinderates zu erwirken, raten wir daher, von der Unterschriftensammlung vorerst abzusehen. Ist eine Sammlung von Unterschriften unumgänglich, sind aber jedenfalls die bekannten Regeln zur Reduzierung eines Ansteckungsrisikos, insbesondere das Abstandsgebot zu beachten.

Ist die Durchführung eines Bürgerentscheids zeitgleich mit den Bundestagswahlen am 26. September 2021 beabsichtigt, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es hierfür nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bedarf. Finden die Bundestagswahlen nach dem Grundsatz der Urnenwahl statt, wird es regelmäßig an der Notwendigkeit fehlen, zeitgleich stattfindende Bürgerentscheide als reine Briefabstimmungen durchzuführen.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft.

4. Ferienausschüsse

(Art. 120b Abs. 3 GO, Art. 106b Abs. 2 LKrO, Art. 101b Abs. 1 BezO, Art. 34a KommZG)

Das Gesetz lässt Ferienausschüsse unabhängig von der Corona-Pandemie rückwirkend zum 1. Januar 2021 auch auf Ebene der Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände zu. Bisher war diese Möglichkeit auf die Gemeindeebene beschränkt.

Eine entsprechende Regelung war in der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bislang nicht vorgesehen. Dies beruhte auf der Annahme, dass die Kreistage, Bezirkstage und

Verbandsversammlungen sowie deren beschließenden Ausschüsse einen grundsätzlich lockereren Sitzungsturnus als viele Gemeinderäte und deren Ausschüsse und daher keinen Bedarf für Ferienausschüsse haben. Nicht nur die derzeitige Pandemie zeigt aber, dass es auch in Ferienzeiten kurzfristige Bedarfe nach Entscheidungen geben kann. Im Interesse eines Gleichlaufs mit der Gemeindeordnung orientieren sich die Regelungen im Wesentlichen an der Regelung zu den gemeindlichen Ferienausschüssen in Art. 32 Abs. 4 GO.

Im Jahr 2021 können Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände den auf sechs Wochen beschränkten Ferienzeitraum auf bis zu drei Monate erhöhen. Dadurch können auch diejenigen Kommunen, die den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund hoher Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gesamtremiums als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen, zusätzlich einen Ferienausschuss in der eigentlichen Ferienzeit einsetzen. Welche Zeiträume sie als Ferienzeiten festlegen, obliegt ihrer Entscheidung. Sie sind dabei insbesondere nicht an die Zeiten der Schulferien gebunden. Der Einsetzungszeitraum kann auch aufgeteilt werden. Nach der Gesetzesbegründung soll es gerade möglich sein, neben einer Ferienzeit zu Jahresbeginn auch eine in der Hauptferienzeit festlegen zu können, was notwendiger Weise eine Aufteilung auf mehrere Zeiten bedeutet.

Beschlüsse zur Verlängerung des Ferienzeitraums auf bis zu drei Monate sind – abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf LT-Drs. 18/13024 – unabhängig davon, ob die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes endet oder nicht. Wir verweisen hierzu auf die Begründung des Änderungsantrages LT-Drs. 18/13927.

Die reguläre Bildung eines Ferienausschusses und die Festlegung der Ferienzeiten von sechs Wochen haben stets in der Geschäftsordnung, bei Zweckverbänden in der Verbandssatzung zu erfolgen. Für die Verlängerung des Ferienzeitraums auf bis zu drei Monate im Jahr 2021 ist dagegen ein Beschluss des Vollremiums ausreichend, ohne dass es einer Regelung in der Geschäftsordnung bedarf. Dieser Beschluss (wie auch eine ebenso mögliche Regelung in

der Geschäftsordnung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden). Für Beschlüsse des Ferienausschusses ist hingegen stets die einfache Mehrheit ausreichend.

Ein Ferienausschuss oder beschließender Ausschuss kann nicht an Stelle des Vollgremiums entsprechende Einsetzungs- oder Übertragungsbeschlüsse fassen.

5. Beschließende Ausschüsse

(Art. 120b Abs. 3 GO, Art. 106b Abs. 2 LKrO, Art. 101b Abs. 1 BezO, Art. 34a KommZG)

Die Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und Verbandsversammlungen können für die Zeiten im Jahr 2021, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, Entscheidungsbefugnisse auf einen beschließenden Ausschuss im gleichen Umfang wie bei einem Ferienausschuss übertragen und dies auch rückwirkend zum 1. Januar 2021. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob ein Ferienausschuss tatsächlich gebildet worden ist oder nicht.

Da bereits nach bisher geltendem Recht Entscheidungsbefugnisse weitgehend auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, wirkt sich die pandemiebedingte Ausnahmeregelung letztlich nur auf Angelegenheiten aus, die dem jeweiligen Vollgremium vorbehalten sind.

Anstelle der Einsetzung eines besonderen beschließenden Ausschusses können Gemeinderäte die Befugnisse auf einen bestehenden beschließenden Ausschuss übertragen. Bei den Landkreisen erfolgt eine Übertragung stets auf den Kreisausschuss, bei den Bezirken auf den Bezirksausschuss und bei den Zweckverbänden auf den Verbandsausschuss.

Für die Übertragung bedarf es jeweils eines Beschlusses des Vollgremiums. Dieser Beschluss (wie auch ein Beschluss über eine ebenso mögliche Regelung in der Geschäftsordnung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden). Für Beschlüsse des beschließenden Ausschusses ist hingegen stets die einfache Mehrheit ausreichend.

Ein Ferienausschuss oder beschließender Ausschuss kann nicht an Stelle des Vollgremiums entsprechende Beschlüsse fassen.

Die Übertragung kann jeweils für bis zu drei Monate erfolgen, wobei der Zeitraum mehrfach, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021, verlängert werden kann. Die Verlängerung der Übertragung kann geboten sein, da trotz verfügbarer Impfstoffe wohl erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer deutlichen Abflachung des Infektionsgeschehens gerechnet werden und solange das Erfordernis bestehen kann, die Entscheidungsgremien auf kommunaler Ebene möglichst klein zu halten.

Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse, die Befugnisse des Vollgremiums nach den für das Jahr 2021 geltenden Ausnahmeregelungen auf beschließende Ausschüsse (nicht Ferienausschüsse) übertragen, eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft (abweichend hierzu sah der ursprüngliche Gesetzentwurf LT-Drs. 18/13024 ein Außerkrafttreten der Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage durch den Deutschen Bundestag vor. Wir verweisen zu dieser Änderung auf die Begründung des Änderungsantrages LT-Drs. 18/13927). Eines besonderen Beschlusses bedarf es hierfür nicht.

6. Wahl der Ortssprecher

(Art. 120b Abs. 5 GO)

Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO kann die Wahl der Ortssprecher im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. Um dieses Verfahren nicht unnötig aufwändig zu gestalten, verweist die Ausnahmeregelung nicht auf die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, sondern trifft unmittelbare Regelungen. So bedarf es keiner Wahlvorschläge oder Aufstellungsversammlungen, sondern die Wahlen sind unabhängig von der Zahl etwaiger Bewerber auch durch handschriftliche Eintragungen zugelassen.

Der Bürgermeister hat die Modalitäten der Ortssprecherwahl öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Ortssprecherwahlen
- b) bis wann die Wahlberechtigten Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können
- c) dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten
- d) Ort und Zeit der öffentlichen Auszählung

Der Zeitraum, in dem die Wahlberechtigten Wahlvorschläge einreichen können, ist so zu bemessen, dass der Gemeinde vor dem Versand der Briefwahlunterlagen genügend Zeit verbleibt, die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und deren Bereitschaft, sich zur Wahl stellen, zu überprüfen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Eine Stichwahl findet nicht statt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kriterien der Ermessensentscheidung, ob die Ortssprecherwahl im Rahmen einer Ortsversammlung oder durch eine (zeit- und kostenaufwändigere) briefliche Abstimmung erfolgt, können neben der vermutlichen Dauer, während der keine Ortsversammlungen durchgeführt werden können, das tatsächliche Infektionsgeschehen mit einem möglichen Ansteckungsrisiko, der Lockerungsstatus und die örtlichen Verhältnisse sein. Hierbei kommt es insbesondere auf die Gegebenheiten in den Gemeindeteilen vor Ort an. Handelt es sich um eine größere Anzahl wahlberechtigter Personen, bestehen nur bedingt Möglichkeiten zu alternativen Versammlungsformen (z.B. im Freien) und zur Verteilung der Wahlberechtigten auf mehrere Abstimmungsräume, oder müsste die Versammlung andernorts durchgeführt werden, spricht vieles dafür, ersatzweise eine geheime briefliche Abstimmung durchzuführen. Im Zweifel kann es sinnvoll sein, die Gesundheitsbehörde zu beteiligen. Insgesamt räumt der Gesetzgeber dem ersten Bürgermeister einen weiten Ermessensspielraum ein.

Finden im Jahr 2021 Ortsversammlungen statt, haben die mit IMS vom 22. Juli 2020 herausgegebenen Handlungsempfehlungen nach wie vor Bestand, insbesondere unterliegen Ortsversammlungen weiterhin nicht den Regelungen der 12. BayIfSMV. Neuere Erkenntnisse zur Reduzierung des Infekti-

onsrisikos (FFP2-Masken usw.) sind ergänzend zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich dann auch weiterhin, das Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Besucherzahl mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft.

7. **Gemeinde- und Landkreiswahlen**

(Art. 60b GLKrWG)

Das Gesetz sieht für das Jahr 2021 für jede Gemeinde- und Landkreiswahl Erleichterungen vor, unabhängig davon, ob sie als kombinierte Urnen- und Briefwahl oder als reine Briefwahl durchgeführt werden soll:

- a) Die regulären wahlrechtlichen Vorschriften wie auch die Regelungen der Parteien und Wählergruppen sehen für die Aufstellung der Kandidaten bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zwingend eine Aufstellungsversammlung als Präsenzveranstaltung vor. Sie wären derzeit nur unter den Beschränkungen und Ausnahmemöglichkeiten der 12. BayIfSMV zulässig.

Die nun für das Jahr 2021 bestehende Ausnahmeregelung ermöglicht die Benennung von Wahlbewerbern auch ohne Präsenzveranstaltung. Die Wahlvorschlagsträger können abweichend von ihren schriftlich niedergelegten Organisationsbestimmungen die Ausübung der Rechte der Mitglieder oder Anhänger bei der Kandidatenaufstellung ausnahmsweise in anderer Form ermöglichen. Zugleich wird ein rein schriftliches Verfahren ermöglicht. Damit diese Form der Kandidatenaufstellung als personale Grundlage für eine demokratische Wahl angesehen werden kann, ist jedenfalls sicherzustellen, dass alle Teilnahmeberechtigten das Vorschlagsrecht ausüben können, allen Kandidaten die Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen, und dass geheim gewählt wird.

- b) In der derzeitigen Pandemiesituation ist davon auszugehen, dass sich weniger wahlberechtigte Personen in die bei den Gemeinden auszuliegenden Unterstützungslisten für neue Wahlvorschlagsträger eintragen würden. Dadurch würden das Erreichen des in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG bestimmten

Unterschriftenquorums und im Ergebnis die Zulassung von Wahlvorschlägen neuer Wahlvorschlagsträger erheblich erschwert. Durch das Gesetz entfällt im Jahr 2021 deshalb das Erfordernis zusätzlicher Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger, um eine Benachteiligung neuer Wahlvorschlagsträger auf Grund der anhaltenden Pandemielage zu vermeiden.

Nachdem der zeitliche Rahmen zwischen dem Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge spätestens eingereicht werden können, und dem Tag, bis zu dem die Eintragung in Unterstützungslisten längstens möglich ist, knapp ausfallen kann, findet die Ausnahmeregelung für alle neuen Wahlvorschläge Anwendung, für die noch im Jahr 2021 Unterstützungslisten ausulegen wären, auch wenn die zugrunde liegende Wahl erst im Jahr 2022 stattfindet.

Das Gesetz lässt es ferner zu, Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2021 im Einzelfall als reine Briefwahlen durchzuführen und trifft dazu ergänzende Bestimmungen:

- a) Wie auch bei der Entscheidung über den Wahltermin wird die Entscheidung, ob eine Gemeinde- oder Landkreiswahl als reine Briefwahl durchgeführt wird, bei Gemeindewahlen nicht von der Gemeinde und bei Landkreiswahlen nicht vom Landratsamt getroffen, sondern von der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Anordnung einer reinen Briefwahl das Einvernehmen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde braucht. Dies gilt auch für erforderlich werdende Stich- und Wiederholungswahlen.

Nach der Gesetzesbegründung gilt es bei der Entscheidung, ob Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2021 im Einzelfall als reine Briefwahlen stattfinden, die mit einer reinen Briefwahl einhergehende zurückgenommene öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe (BVerfGE 123, 39/75) und die nicht gleichermaßen gewährleistete Integrität wie bei einer Urnenwahl (BVerfGE 59, 119/127) mit den Interessen des Infektionsschutzes und des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung sowie dem öffentlichen Interesse an der

Sicherstellung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebenen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die örtliche Pandemiesituation kann es weiterhin erfordern, das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen, wie dies bei der Abstimmung in den Wahllokalen der Fall ist, zu vermeiden, um Übertragungen durch die vorherrschenden Übertragungswege von SARS-CoV-2 über Tröpfchen und Aerosole durch Husten, Niesen, Atmen und Sprechen sowie durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu minimieren. Die Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) hat einen hohen Stellenwert.

Ferner haben die ersten Bürgermeister und Landräte als Hauptorgane und Behördenleiter eine Schlüsselposition innerhalb der Gemeinden und Landkreise inne. Daher ist für die Gemeinden und Landkreise, in denen in den nächsten Monaten Bürgermeister- oder Landratswahlen erforderlich werden, eine zeitnahe Durchführung der Wahlen trotz andauernder Pandemielage sicherzustellen. Die Handlungsfähigkeit aller staatlichen und kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes gewährleistet sein. Dies gilt auch, falls in den nächsten Monaten eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl erforderlich sein sollte.

Beides, die größtmögliche Verringerung der Infektionsrisiken bei der Wahl und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebenen, kann es auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen, hier wegen der besonderen Ausnahmesituation die mit einer Briefwahl zurückgenommene öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe und die nicht gleichermaßen gewährleistete Integrität wie bei einer Urnenwahl hinzunehmen (vgl. dazu auch BVerfGE 134, 25 ff.). Die Durchführung der erforderlich werdenden Wahlen als Briefwahlen dient dem Ziel, trotz der örtlichen Infektionslage eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stellt jedenfalls im Zusammenhang mit der Briefwahl eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen

anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund formuliert die Gesetzesbegründung, dass es auf Grund der anhaltenden pandemischen Lage und zum Schutz vor weiterer Verbreitung des Coronavirus abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen geboten sein kann, eine erforderlich werdende Gemeinde- und Landkreiswahl ausschließlich als Briefwahl durchzuführen.

Wir empfehlen, sich bei einer zu treffenden Entscheidung an diesen Erwägungen der Gesetzesbegründung zu orientieren.

- b) Wenn sich eine Infektionslage vor Ort kurzfristig massiv verschlechtert, hat die Wahlbehörde regelmäßig nicht mehr ausreichend Zeit, eine reine Briefwahl durchzuführen. Ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde eine reine Briefwahl innerhalb der letzten drei Wochen vor dem eigentlichen Wahltermin an, kann sie daher die Wahl zugleich um bis zu drei Wochen verschieben.
- c) Das Gesetz ermächtigt die Wahlbehörden zudem, von den verbindlichen Anlagen zur GLKrWO abweichen zu können, soweit dies für eine reine Briefwahl erforderlich ist.
- d) Wie auch Art. 60a GLKrWG für die Stichwahlen am 29. März 2020 verpflichtet das Gesetz die Wahlbehörden dazu, allen Wahlberechtigten die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag zuzusenden.
- e) Schließlich berücksichtigt das Gesetz auch die Erfahrungen der Wahlbehörden mit den Stichwahlen am 29. März 2020, indem es den Stichwahltermin statt auf den zweiten auf den dritten Sonntag nach dem Wahltag verlegt. Dies räumt den Wahlbehörden mehr Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Stichwahlen ein, kommt aber auch den Wählerinnen und Wählern zu Gute, weil sie mehr Zeit für ihre Entscheidung und die Rücksendungen bekommen.

Soll die Durchführung einer Gemeinde- oder Landkreiswahl mit den Bundestagswahlen am 26. September 2021 zusammenfallen, weisen wir vorsorglich

darauf hin, dass es hierfür nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bedarf. Finden die Bundestagswahlen nach dem Grundsatz der Urnenwahl statt, wird es regelmäßig an der Notwendigkeit fehlen, zeitgleich stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen als reine Briefwahlen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 16. März	2021
-------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
9.3.2021	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2021-1/2-I	74
25.2.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	82
25.2.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	83
26.2.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	86
24.2.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 149, 150 2126-1-15-G	88
5.3.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 171, 172 2126-1-16-G	88
5.3.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 169, 170 2126-1-6-G	89

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

vom 9. März 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ³Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) ¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. ²Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) ¹Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. ³Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

(5) ¹Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. ²In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der

Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. ⁷Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der
Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Sitzungsteilnahme durch
Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ³Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ⁴Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der Landrat und die Kreisräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Kreisräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landkreises oder des Kreises fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen,

die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreises nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.

(5) ¹Lässt ein Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Kreistag kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(2) ¹Der Kreistag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Kreis-ausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 übertragen. ³Der Kreistag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(3) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 41a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 106b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Bezirkstag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

2. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Bezirksräte mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten können an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. ³Zugeschaltete Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. ⁴Der Bezirkstag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Bezirksräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Die Bezirksräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Bezirks oder des Bezirksrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Bezirksräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Bezirksrat gefassten Beschlusses.

⁵Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrats nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.

(5) ¹Lässt ein Bezirkstag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Bezirksräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Bezirkstag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Bezirksausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 28 Abs. 2 übertragen. ³Der Bezirkstag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(2) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 38a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“

4. Art. 103 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 38a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 101b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsausschuß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Wörter „und ein Ferienausschuss“ eingefügt.

3. Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.
b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.

4. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Sitzungsteilnahme durch
Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandssatzung zugelassen wird. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. ⁴In der Verbandssatzung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Verbandsräte zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. ⁵Sie kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an

Wahlen nicht möglich.

(2) ¹Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. ²Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbands oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.

(5) ¹Lässt die Zweckverbandssatzung eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

(6) ¹Die Zulassung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch

durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausschuß“ die Wörter „ , ein Ferienausschuss“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Bildung von Ferienausschüssen Art. 32 Abs. 4 GO entsprechend. ²Art. 29 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

¹Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen sie keinen Ferienausschuss einsetzt, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 GO hat. ³Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum nach Satz 2 durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

7. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Art. 33a Abs. 1 bis 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 5

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Sonderregelungen im Jahr 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) ¹Die Auswahl der sich bewerbenden Personen für Gemeinde- und Landkreiswahlen kann bis 31. Dezember 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 sowie den Regelungen einer Satzung oder sonstiger schriftlich niedergelegter Organisationsbestimmungen durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen. ²Eine Stichwahl findet nicht statt. ³Erfolgt die Durchführung in einem schriftlichen Verfahren, muss die Einberufung geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. ⁴Ist der Kreis der Anhänger eines Wahlvorschlagsträgers nicht bestimmbar, kann die Teilnahmeberechtigung nach vorheriger, mit der öffentlichen Einberufung erfolgter öffentlicher Aufforderung von einer Rückmeldung in Textform bis zum Tag vor dem Abstimmungsende abhängig gemacht werden. ⁵Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 ist den Teilnahmeberechtigten Gelegenheit zu geben, schriftliche Vorschläge zu sich bewerbenden Personen in Textform einzureichen. ⁶Hierauf ist in der Einberufung, die spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die schriftlichen Vorschläge eingegangen sein müssen, veröffentlicht oder zugegangen sein muss, hinzuweisen. ⁷Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 3 müssen sich bewerbende Personen mit der Übersendung der schriftlichen Unterlagen zur brieflichen Abstimmung die Möglichkeit erhalten, sich und ihr Programm vorstellen zu können. ⁸Den Abstimmungsberechtigten ist mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen einzu-

räumen. ⁹An die Stelle des Zeitpunkts des Zutritts nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 tritt der Ablauf desjenigen Tages, der vom Wahlvorschlagsträger als letztmöglicher Tag für den Eingang brieflicher Abstimmungsunterlagen bestimmt wird. ¹⁰Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ist die Niederschrift von der das Verfahren leitenden Person und zwei wahlberechtigten, am Aufstellungsverfahren teilnehmenden Personen zu unterschreiben. ¹¹Der Niederschrift muss eine Liste beigelegt sein, aus der die an der geheimen brieflichen Abstimmung teilnehmenden Personen ersichtlich sind.

(2) Ein Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, bedarf abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

(3) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle anordnen, dass eine Gemeinde- oder Landkreiswahl bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen ist. ²Ordnet dies die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen vor dem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Wahltag an, kann sie die Wahl auf einen der drei auf den festgesetzten Wahltag folgenden Sonntage verlegen. ³Die Verlegung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für den Fall, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird,

1. können die Wahlbehörden die erforderlichen Änderungen in den Anlagen nach § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vornehmen,
2. sind die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag zu versenden und
3. findet die Stichwahl abweichend von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 am dritten Sonntag nach dem Wahltag statt.“

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sowie
2. § 1 Nr. 1 und 2, § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 und 3, § 4 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft.

München, den 9. März 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 25. Februar 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Sport und Integration, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

In § 37 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 4) geändert worden ist, wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und das Wintersemester 2020/2021 werden“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

München, den 22. Februar 2021

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 23. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

2038-3-4-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 25. Februar 2021

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. durch das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation oder einer pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.“

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Wörter „ , durch das Studium des Fachs Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation, durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation, durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium des Darstellenden Spiels oder durch das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

2. § 90 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erste Staatsprüfung kann in folgenden Kombinationen sonderpädagogischer Fachrichtungen abgelegt werden:

1. Gehörlosenpädagogik (vertieft studiert) mit Schwer-

hörigenpädagogik (Qualifizierungsstudium),

2. Geistigbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

3. Körperbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Geistigbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

4. Lernbehindertenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

5. Schwerhörigenpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik (Qualifizierungsstudium),

6. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Sprachheilpädagogik oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

7. Sprachheilpädagogik (vertieft studiert) mit Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen (jeweils Qualifizierungsstudium),

8. Pädagogik bei Verhaltensstörungen (vertieft studiert) mit Geistigbehindertenpädagogik, Gehörlosenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lern-

behindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder Sprachheilpädagogik (jeweils Qualifizierungsstudium).“

3. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

Pädagogik bei
Sehbeeinträchtigungen – vertieftes Studium
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 10 Leistungspunkten aus der Allgemeinen Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik,
2. mindestens 25 Leistungspunkten aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
3. mindestens 25 Leistungspunkten aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen,
4. mindestens 15 Leistungspunkten aus der Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Allgemeine Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik,
2. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
3. Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen,
4. Psychologie im Förderschwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen oder aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

2. eine Aufgabe aus der Psychologie im Förder-

schwerpunkt Sehen einschließlich Förderdiagnostik
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“

4. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a

Pädagogik bei
Sehbeeinträchtigungen – Qualifizierungsstudium
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
2. mindestens 10 Leistungspunkten aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften,
2. Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus der Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen und Bezugswissenschaften oder aus der Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Nichtbestehen der Prüfung

Für das Nichtbestehen der Prüfung gilt die Regelung in § 32 Abs. 5 entsprechend, außer im Falle der Erweiterung nach § 101 Satz 1 und 2.“

5. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 3 bis 11 werden die Abs. 2 bis 10.

6. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „oder Herbst 2020“ durch die Wörter „ , Herbst 2020 oder Frühjahr 2021“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020, Herbst 2020 oder Frühjahr 2021 als Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 14) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15) abgelegt, so kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 57 Abs. 6 und 7 sowie § 83 Abs. 6 und 7 ein weiteres Mal wiederholt werden.“
- d) In Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils nach der Angabe „Frühjahr 2020“ die Wörter „oder Frühjahr 2021“ eingefügt.
- e) Abs. 6 wird aufgehoben.

7. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ die Wörter „und Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „wird das Sommersemester 2020“ durch die Wörter „werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 2021 in Kraft.

München, den 25. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften

vom 26. Februar 2021

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LLbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, und
- des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1**Änderung der
Lehramtsprüfungsordnung II**

§ 41 Abs. 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird im Satzteil nach Nr. 4 die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Staatsministerium kann ferner anordnen, dass abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 an die Stelle noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben Prüfungsgespräche auf der Grundlage des nach Abs. 2 Satz 1 übermittelten Entwurfs treten, soweit Prüfungslehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3

und 4.

§ 2**Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung)
der Fachlehrer**

§ 29 Abs. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Staatsministerium kann ferner anordnen, dass abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 an die Stelle noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben Prüfungsgespräche auf der Grundlage des nach Abs. 2 Satz 1 übermittelten Entwurfs treten, soweit Prüfungslehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 3**Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Zweite Prüfung der
Förderlehrerinnen und Förderlehrer**

Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt gefasst:

§ 24

Ablegung der
schulpraktischen Prüfungen

(1) ¹Das Staatsministerium kann anordnen, dass abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 an die Stelle noch nicht abgelegter schulpraktischer Prüfungen Prüfungsgespräche auf der Grundlage der nach Abs. 2 selbstständig abgefassten Ausarbeitungen treten, soweit schulpraktische Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können. ²Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in den Fächern Deutsch und Mathematik. ³§ 13 Abs. 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 5 hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer am Tag vor dem Prüfungsgespräch der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr auf elektronischem Weg selbstständig abgefasste Ausarbeitungen zu übermitteln, aus denen die Inhalte und der Ablauf der vorbereiteten Unterrichtsstunden ersichtlich sind. ²Der Eingang der Ausarbeitungen ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine schriftliche Fassung dieser Ausarbeitungen mit einer Versicherung auszuhändigen, dass die Ausarbeitungen ohne fremde Hilfe angefer-

tigt wurden, die Inhalte in Schülergruppen noch nicht behandelt wurden und die schriftliche Fassung der Ausarbeitungen mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁴Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 vor. ⁵Werden die elektronisch übermittelten oder schriftlichen Ausarbeitungen aus einem von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der schulpraktischen Prüfung.'

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 24 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. März 2021 in Kraft.

München, den 26. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-15-G

**Verordnung
zur Änderung der
Elften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 24. Februar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 149 vom 24. Februar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 150 vom 24. Februar 2021 veröffentlicht.

2126-1-16-G

**Zwölfte Bayerische
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV)**

vom 5. März 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 171 vom 5. März 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 172 vom 5. März 2021 veröffentlicht.

2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 5. März 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 169 vom 5. März 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 170 vom 5. März 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Holger Dremel, Norbert Dünkler, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko CSU

zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

A) Problem

Die Corona-Pandemie stellt das ganze Land nach wie vor vor große Herausforderungen. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Infektionslage auf niedrigem Niveau in den Sommermonaten hat sich diese gegen Ende des Jahres 2020 wieder deutlich verschlechtert. Auch wenn mittlerweile Impfstoffe entwickelt sind, ist mit einer Impfung eines ausreichend großen Teils der Bevölkerung kurzfristig nicht zu rechnen. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass sich die Pandemielage auch deshalb erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 wesentlich entspannen dürfte.

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, die respiratorische Abgabe und Aufnahme virushaltiger Partikel, z. B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen, die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in nicht ausreichend großen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sowie teils milde oder auch asymptomatische Krankheitsverläufe, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Zwar liegen mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vor. Allerdings lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass Mutationen des SARS-CoV-2-Erregers auftreten können. So sind mittlerweile Varianten des SARS-CoV-2-Erregers aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (B.1.1.7) sowie der Republik Südafrika (501.V2) bekannt geworden, bei denen eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit zu befürchten ist. Es wird vermutet, dass diese eine bis zu 70 Prozent höhere Übertragbarkeit als die bisher bekannten Virusvarianten aufweisen können. Diese können somit zu einer neuen Dimension der Verbreitung des Virus führen. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 im Allgemeinen sowie eine Ausbreitung der neuen Varianten im Besonderen einzudämmen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen sinnvoll bzw. geboten.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Schutz vulnerabler Personen, deren Ansteckung einen schweren Krankheitsverlauf befürchten lässt.

Vor diesem Hintergrund haben die letzten Wochen und Monate auch gezeigt, dass die bestehenden Handlungsoptionen mitunter an ihre Grenzen stoßen. Insbesondere können auf Basis der bestehenden Gesetzeslage nicht alle denkbaren und sinnvollen Handlungsoptionen genutzt werden, die ein Infektionsrisiko weiter verringern können.

Dies gilt, solange sich die Pandemielage nicht deutlich entspannt haben wird, nicht nur für die Arbeit der kommunalen Gremien, sondern auch für Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und nicht zuletzt für in 2021 anstehende einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen oder hierzu in 2021 durchzuführende Vorbereitungs-handlungen.

Insbesondere lässt der Rechtsrahmen für die Sitzungen kommunaler Gremien bisher keine audiovisuelle Zuschaltung von Gremienmitgliedern zu Präsenzsitzungen zu. Unabhängig von der gegenwärtigen Pandemielage ist es sinnvoll, solche Möglichkeiten zu eröffnen, etwa unter dem Aspekt einer besseren Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf.

B) Lösung

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht der Gesetzentwurf eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bis Ende 2021 vor. In der Wissenschaft herrscht Konsens, dass erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung der Pandemielage zu rechnen sein dürfte. Solange sollten die Kommunen die Möglichkeit haben, die besonderen Umstände der Pandemie berücksichtigen zu können, auch wenn dies dazu führt, dass herkömmliche, grundsätzlich bewährte Entscheidungsabläufe und Beteiligungsformen modifiziert werden.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einzurichten. Bisher ist dies ausdrücklich nur den Gemeinden möglich. Zugleich wird den Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einsetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft und Verbandsversammlung eines Zweckverbandes können diesen Ausschuss jeweils bis zu drei Monate einsetzen und den Einsetzungszeitraum wiederholt, längstens aber bis Ende 2021, verlängern. Da die Gesamtgremien hierbei weitreichende Befugnisse, wenn auch nur vorübergehend, übertragen, bedürfen die Beschlüsse jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Gremienmitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht aufgehoben ist. Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten die Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation – jedoch nicht auf diese beschränkt und daher auch nicht wie die pandemiebedingten Ausnahmen bis Ende 2021, sondern vor-

erst bis Ende 2022 befristet – wird in Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie können insoweit auch eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen; ebenso, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von besonderen Gründen, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden, auch wenn sich – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommune – dann alle Mitglieder des Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden zuschalten können. Das Gesetz lässt damit keine rein virtuellen Sitzungen zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zu Gunsten netzaffiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die z. B. einem zusätzlich angebotenen Livestream der Sitzung folgen wollen, sondern gerade auch anderen. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Das Gesetz muss daher auch eine Abwägung vornehmen, wofür eine Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen, die im Jahr 2021 stattfinden oder für die im Jahr 2021 Vorbereitungshandlungen erfolgen müssen. Diese Änderungen zielen darauf ab, Kontakte weitgehend vermeiden zu können. Das bedeutet, die Pflicht zu Bürgerversammlungen für das Jahr 2021 aufzuheben und sie stattdessen in das Ermessen der ersten Bürgermeister zu stellen. Weiter können Ortssprecherwahlen, Bürgerentscheide sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen in 2021 als ausschließliche Briefabstimmungen oder -wahlen durchgeführt werden. Angesichts der Bedeutung der Kommunalwahlen für das Gemeinwesen sollen ausschließliche Briefwahlen aber von einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig sein, die hierfür das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde benötigt. Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen bei Gemeinde- und Landkreiswahlen die Durchführung von Aufstellungsversammlungen, nötige Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger und eine Verschiebung einer Stichwahl bei einer ausschließlichen Briefwahl auf den dritten Sonntag nach dem Wahlsonntag.

Mit Ausnahme der Möglichkeit, Sitzungen kommunaler Gremien als Hybridsitzungen durchführen zu können, und der Zulassung von Ferienausschüssen in allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden, beschränken sich die Handlungsoptionen auf das Jahr 2021. Sie sind als pandemiebedingte Ausnahmemöglichkeiten entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu befristen. Die Ermächtigung der Kommunen, Sitzungen ihrer Gremien als Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt dagegen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll den Kommunen generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Diese Ermächtigung wird vorerst bis Ende 2022 befristet, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien bis dahin erproben zu können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen kurzfristig nicht bezifferbare Mehrkosten.

1. Staat

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen voraussichtlich keine Mehrkosten.

2. Kommunen

Die Möglichkeit der Zuschaltung von Mitgliedern der Gremien von Kommunen, Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften mittels Ton-Bild-Übertragung kann Kosten verursachen, weil die Kommunen die hierfür nötigen technischen Voraussetzungen schaffen und bereithalten müssen. Allerdings sind die Kommunen, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten zu eröffnen. Sie entscheiden selbst, ob und wie weit sie von den gesetzlich eröffneten Handlungsspielräumen Gebrauch machen wollen. Zudem entstehen für die Kommunen, die Wahlen ausschließlich als Briefwahlen durchführen, kurzfristig nicht bezifferbare Mehrkosten, da sie Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten beschaffen, an diese übersenden und von ihnen zurückerhalten müssen. Im Gegenzug entfallen Kosten, die mit Urnenwahlen verbunden wären (z. B. Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer in den Wahllokalen). Entsprechendes gilt für Bürgerentscheide. Im Übrigen entstehen den Kommunen, Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften keine wesentlichen, abschätzbaren Mehrkosten.

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

4. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ³Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁴Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁵Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses.

(5) ¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. ²Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) ¹Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. ³Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ⁵Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

(5) ¹Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. ²In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. ⁷Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ³Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁴Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁵Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der Landrat und die Kreisräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Kreisräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) ¹Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landkreises oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses.

(5) ¹Lässt ein Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nicht-öffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Kreistag kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(2) ¹Der Kreistag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Kreisausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 übertragen. ³Der Kreistag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ⁵Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(3) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 41a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 106b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Bezirkstag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

2. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Bezirksräte mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten können an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Zugeschaltete Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. ³Der Bezirkstag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Bezirksräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁴Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁵Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Die Bezirksräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) ¹Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Bezirks oder des Bezirksrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Bezirksräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Bezirksrat gefassten Beschlusses.

(5) ¹Lässt ein Bezirkstag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Bezirksräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Bezirkstag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Bezirksausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 28 Abs. 2 übertragen. ³Der Bezirkstag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. ⁵Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(2) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 38a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“

4. Art. 103 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 38a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 101b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsausschuß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Wörter „und ein Ferienausschuss“ eingefügt.

3. Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.

b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.

4. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandssatzung zugelassen wird. ²Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. ³In der Verbandssatzung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Verbandsräte zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. ⁴Sie kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁵Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) ¹Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. ²Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(4) ¹Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbands oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die

zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses.

(5) ¹Lässt die Zweckverbandssatzung eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

(6) ¹Die Zulassung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausschuß“ die Wörter „, ein Ferienausschuß“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Bildung von Ferienausschüssen Art. 32 Abs. 4 GO entsprechend. ²Art. 29 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

¹Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen sie keinen Ferienausschuss einsetzt, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 GO hat. ³Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum nach Satz 2 durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

7. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Art. 33a Abs. 1 bis 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 5

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Sonderregelungen im Jahr 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) ¹Die Auswahl der sich bewerbenden Personen für Gemeinde- und Landkreiswahlen kann bis 31. Dezember 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 sowie den Regelungen einer Satzung oder sonstiger schriftlich niedergelegter Organisationsbestimmungen durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen. ²Eine Stichwahl findet nicht statt. ³Erfolgt die Durchführung in einem schriftlichen Verfahren, muss die Einberufung geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. ⁴Ist der Kreis der Anhänger eines Wahlvorschlagsträgers nicht bestimmbar, kann die Teilnahmeberechtigung nach vorheriger, mit der öffentlichen Einberufung erfolgter öffentlicher Aufforderung von einer Rückmeldung in Textform bis zum Tag vor dem Abstimmungsende abhängig gemacht werden. ⁵Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 ist den Teilnahmeberechtigten Gelegenheit zu geben, schriftliche Vorschläge zu sich bewerbenden Personen in Textform einzureichen. ⁶Hierauf ist in der Einberufung, die spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die schriftlichen Vorschläge eingegangen sein müssen, veröffentlicht oder zugegangen sein muss, hinzuweisen. ⁷Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 3 müssen sich bewerbende Personen mit der Übersendung der schriftlichen Unterlagen zur brieflichen Abstimmung die Möglichkeit erhalten, sich und ihr Programm vorstellen zu können. ⁸Den Abstimmungsberechtigten ist mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen einzuräumen. ⁹An die Stelle des Zeitpunkts des Zusammentritts nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 tritt der Ablauf desjenigen Tages, der vom Wahlvorschlagsträger als letztmöglicher Tag für den Eingang brieflicher Abstimmungsunterlagen bestimmt wird. ¹⁰Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ist die Niederschrift von der das Verfahren leitenden Person und zwei wahlberechtigten, am Aufstellungsverfahren teilnehmenden Personen zu unterschreiben. ¹¹Der Niederschrift muss eine Liste beigefügt sein, aus der die an der geheimen brieflichen Abstimmung teilnehmenden Personen ersichtlich sind.

(2) Ein Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, bedarf abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

(3) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle anordnen, dass eine Gemeinde- oder Landkreiswahl bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen ist. ²Ordnet dies die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen vor dem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Wahltag an, kann sie die Wahl auf einen der drei auf den festgesetzten Wahltag folgenden Sonntage verlegen. ³Die Verlegung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für den Fall, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird,

1. können die Wahlbehörden die erforderlichen Änderungen in den Anlagen nach § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vornehmen,
2. sind die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag zu versenden und
3. findet die Stichwahl abweichend von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 am dritten Sonntag nach dem Wahltag statt.“

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
1. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sowie
 2. § 1 Nr. 1 und 2, § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 und 3, § 4 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Corona-Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung dieser Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, die respiratorische Abgabe und Aufnahme virushaltiger Partikel, z. B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen, die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in nicht ausreichend großen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sowie teils milde oder auch asymptomatische Krankheitsverläufe, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Zwar liegen mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vor. Allerdings lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass Mutationen des SARS-CoV-2-Erregers auftreten können. So sind mittlerweile Varianten des SARS-CoV-2-Erregers aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (B.1.1.7) sowie der Republik Südafrika (501.V2) bekannt geworden, bei denen eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit zu befürchten ist. Es wird vermutet, dass diese eine bis zu 70 Prozent höhere Übertragbarkeit als die bisher bekannten Virusvarianten aufweisen können. Diese können somit zu einer neuen Dimension der Verbreitung des Virus führen. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 im Allgemeinen sowie eine Ausbreitung der neuen Varianten im Besonderen einzudämmen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen sinnvoll bzw. geboten. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Schutz vulnerabler Personen, deren Ansteckung einen schweren Krankheitsverlauf befürchten lässt.

Vor diesem Hintergrund haben die letzten Wochen und Monate auch gezeigt, dass die bestehenden Handlungsoptionen mitunter an ihre Grenzen stoßen. Insbesondere können auf Basis der bestehenden Gesetzeslage nicht alle denkbaren und sinnvollen Handlungsoptionen genutzt werden, die ein Infektionsrisiko weiter verringern können.

Dies gilt, solange sich die Pandemielage nicht deutlich entspannt haben wird, nicht nur für die Arbeit der kommunalen Gremien, sondern auch für Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und nicht zuletzt für in 2021 anstehende einzelne Bürgermeister- oder Landratswahlen.

Insbesondere lässt der Rechtsrahmen für die Sitzungen kommunaler Gremien bisher keine audiovisuelle Zuschaltung von Gremienmitgliedern zu Präsenzsitzungen zu.

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht der Gesetzentwurf eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bis Ende 2021 vor. In der Wissenschaft herrscht Konsens, dass frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung der Pandemielage zu rechnen sein dürfte. Solange sollten die Kommunen und Zweckverbände die Möglichkeit haben, die besonderen Umstände der Pandemie berücksichtigen zu können, auch wenn dies dazu führt, dass herkömmliche, grundsätzlich bewährte Entscheidungsabläufe und Beteiligungsformen modifiziert werden.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einrichten zu können. Bisher ist dies ausdrücklich nur den Gemeinden möglich. Zugleich wird den Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einsetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft und Verbandsversammlung eines Zweckverbandes können diesen Ausschuss jeweils bis zu drei Monate einsetzen und den Einsetzungszeitraum wiederholt, längstens aber bis Ende 2021, verlängern. Da die Gesamtgremien hierbei weitreichende Befugnisse, wenn auch nur vorübergehend, übertragen, bedürfen die Beschlüsse jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Gremienmitglieder. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht aufgehoben ist. Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten die Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation – jedoch nicht auf diese beschränkt und daher auch nicht wie die pandemiebedingten Ausnahmen bis Ende 2021, sondern vorerst bis Ende 2022 befristet – wird in Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie können insoweit auch eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen; ebenso, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von besonderen Gründen, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden, auch wenn sich – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommune, der Verwaltungsgemeinschaft oder des Zweckverbandes – dann alle Mitglieder des Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden zuschalten könnten. Das Gesetz lässt damit keine rein virtuellen Sitzungen zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zu Gunsten netzaffiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die z. B. einem zusätzlich angebotenen Livestream der Sitzung folgen wollen, sondern gerade auch anderen. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich

soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Das Gesetz muss daher auch eine Abwägung vornehmen, wofür eine Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen Bürgerversammlungen, Ortsversammlungen, Bürgerentscheide und einzelne Gemeinde- oder Landkreiswahlen, die im Jahr 2021 stattfinden. Diese Änderungen zielen darauf, Kontakte weitgehend vermeiden zu können. Das bedeutet, die Pflicht zu Bürgerversammlungen für das Jahr 2021 aufzuheben und sie stattdessen in das Ermessen der ersten Bürgermeister zu stellen. Weiter können Ortssprecherwahlen, Bürgerentscheide sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen in 2021 als ausschließliche Briefabstimmungen oder -wahlen durchgeführt werden. Angesichts der Bedeutung der Kommunalwahlen für das Gemeinwesen sollen ausschließliche Briefwahlen aber von einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig sein, die hierfür das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde benötigt. Weitere pandemiebedingte Änderungen betreffen bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Durchführung von Aufstellungsversammlungen, nötige Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger und eine Verschiebung einer Stichwahl bei einer ausschließlichen Briefwahl auf den dritten Sonntag nach dem Wahlsonntag.

Mit Ausnahme der Möglichkeit, Sitzungen kommunaler Gremien als Hybridsitzungen durchführen zu können, und der Zulassung von Ferienausschüssen in allen Kommunen und Zweckverbänden, beschränken sich die übrigen Handlungsoptionen auf das Jahr 2021. Sie sind als pandemiebedingte Ausnahmemöglichkeiten entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu befristen. Die Ermächtigung der Kommunen, Sitzungen ihrer Gremien als Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt dagegen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll den Kommunen generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Diese Ermächtigung wird vorerst bis Ende 2022 befristet, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien bis dahin erproben zu können.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 47a GO)

Abs. 1 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Gemeinderatsmitgliedern im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GO, also von allen Mitgliedern außer dem ersten Bürgermeister, mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen zu können. Die auf diesem Wege zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend, was Satz 2 regelt. Sie haben daher ein Mitberatungs- und Stimmrecht.

Ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Gemeinden. Die „soweit“-Formulierung verdeutlicht, dass die Gemeinden einen großen Entscheidungsspielraum haben und auch differenzierte Regelungen treffen können, beispielsweise eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben. Die Sätze 3 und 4 ergänzen dies, indem sie klarstellen, dass die Gemeinden eine Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zulassen (Satz 3) oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen können, etwa nur Ratsmitglieder audiovisuell zuzuschalten, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert wären (Satz 4). Unabhängig davon, ob eine Gemeinde eine Regelung zu einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung getroffen hat, bleibt Art. 47 Abs. 2 unberührt. Das heißt, der Gemeinderat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist.

Die Zulassung erfordert eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese auf Dauer angelegte Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung für Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des

Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Unberührt bleibt aber der Sitzungszwang nach Art. 47 Abs. 1. Daraus und aus der Regelung in Satz 1, dass nur Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden können, nicht aber der erste Bürgermeister, folgt, dass eine ausschließlich virtuelle Sitzung nicht möglich ist. Die Gemeinde muss vielmehr jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereiten, auch falls – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung der Gemeinde nach Satz 3 – viele oder sogar alle Gemeinderatsmitglieder nur audiovisuell teilnehmen. Das Gesetz lässt also nur sog. Hybridsitzungen zu. Wiederum vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach Satz 4 brauchen die Gemeinderatsmitglieder auch keine Gründe, um audiovisuell teilzunehmen.

Abs. 1 geht allerdings nicht soweit, eine Regelung treffen zu können, wonach alle Gemeinderatsmitglieder sich audiovisuell zuschalten müssen. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell physisch an der Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu. Auch aus diesem Grund ist der erste Bürgermeister vom Anwendungsbereich des Abs. 1 ausgenommen.

Abs. 1 ermöglicht es auch nicht, sich nur durch Ton-Übertragung zuschalten zu können. Grund ist, dass gerade die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmer lebt. Bereits eine nur audiovisuelle Zuschaltung kann eine physische Anwesenheit nicht gleichwertig ersetzen. Sie ermöglicht es aber immerhin, auch nonverbale Reaktionen anderer Mitglieder wahrnehmen zu können. Bei einer bloß telefonischen Zuschaltung ist aber auch diese Kommunikationsform unmöglich.

Satz 5 stellt klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist. Grund ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich wäre. Dies hindert aber nicht die Wahl, sondern nur die Teilnahme der nur audiovisuell zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder. Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 suspendiert. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind diese Gemeinderatsmitglieder so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten hätten.

Abs. 2 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Zuschaltung nicht für Sitzungen oder Beratungsgegenstände eröffnet ist, die der besonderen Geheimhaltung im Sinne von Art. 56a Abs. 1 oder 2 unterliegen. Grund ist, dass das besondere Geheimhaltungsinteresse auf diesem Kommunikationsweg nicht verlässlich gewährleistet werden könnte.

Abs. 3 trägt den tragenden kommunalrechtlichen Grundsätzen des Sitzungszwangs und der Sitzungsöffentlichkeit insoweit Rechnung, als die optische und akustische Wahrnehmbarkeit des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder untereinander unabhängig von körperlicher oder virtueller Anwesenheit (Satz 1) sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Zuhörer im Saal (Satz 2) gegeben sein muss. Hierdurch sollen die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder erhalten werden. Ob eine Gemeinde eine Sitzung zudem auch für Dritte zugänglich als Livestream überträgt, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes ihr überlassen, aber nicht entscheidend. Maßgebend ist die Saalöffentlichkeit, weil gerade auch nicht technikaffine Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben müssen, einer Sitzung folgen zu können.

Abs. 4 regelt die Verantwortungen der Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitglieder in Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen. Dies ist auf Grund der mit einer Zuschaltung verbundenen räumlichen Trennung von Sitzungs- und Teilnahmeort erforderlich. Abs. 4 bestimmt die Verantwortungsbereiche dabei nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Der Gesetzentwurf verzichtet dabei bewusst auf die Festlegung bestimmter technischer Anforderungen, sondern überlässt es den Gemein-

den zu bestimmen, welche Anforderungen sie im Rahmen der jeweils zu berücksichtigenden Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz an die zu verwendende technische Ausstattung stellen. Diese können im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie den Gemeinderatsmitgliedern für die Ausübung dieses Ehrenamtes zur Verfügung stellen. In Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen können sie sich beispielsweise darauf beschränken, die Plattform für Zuschaltungsmöglichkeiten vorzuhalten, während es der Verantwortung der Gemeinderatsmitglieder überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) bei sich zu beschaffen und anzuwenden. Ebenso ist es aber denkbar, dass eine Gemeinde ihre Gemeinderatsmitglieder mit der erforderlichen technischen Ausstattung versorgt und womöglich auch die laufende Systembetreuung übernimmt. Dementsprechend würde sich der Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung in diesem Fall erweitern. Abs. 4 knüpft an die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche an, überlässt deren Bestimmung aber den Gemeinden. Demgegenüber regelt Abs. 4 aber unmittelbar, welche Folgen Störungen haben. Da bei audiovisuellen Zuschaltungen vielfältige Störungen auftreten können, die auch die Mitgliedschaftsrechte der Gemeinderatsmitglieder berühren können, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung geboten. Satz 1 verpflichtet die Gemeinde zunächst, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte virtuelle Sitzungsteilnahme der Gemeinderatsmitglieder für die gesamte Dauer einer Sitzung zu gewährleisten. Sonst darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie zu unterbrechen (Satz 2, 1. Alt.). Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Satz 2, 2. Alt.). Nur wenn zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass die Ursache für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, sondern woanders zu suchen sein muss, etwa im Verantwortungsbereich des Gemeinderatsmitgliedes oder z. B. in einer allgemeinen Netzstörung außerhalb der Gemeindeverwaltung, kann die Sitzung demnach beginnen und durchgeführt werden. Ein Verstoß führt grundsätzlich dazu, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da dann ein Gemeinderatsmitglied, das potenziell willens und in der Lage ist, virtuell an der Sitzung teilzunehmen, aus einem insoweit der Gemeinde zuzurechnenden Grund hieran gehindert ist. Nehmen die betroffenen Gemeinderatsmitglieder aber im weiteren Verlauf wieder an der Beschlussfassung teil, ohne den Verstoß zu rügen, wird er geheilt (Satz 3). Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung liegen, weist Satz 4 im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Gemeinderats dagegen den Verantwortungsbereichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu. Dies ist nicht nur sachgerecht, soweit es um die technischen Ausstattungen und Fertigkeiten der Gemeinderatsmitglieder geht. Auch das Risiko z. B. einer allgemeinen Netzstörung geht zu ihren Lasten. Denn es ist ihnen überlassen, zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell an der Sitzung teilnehmen wollen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Art. 47 Abs. 2 unberührt bleibt und verlangt, dass die Mehrheit der geladenen Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist. Können also beispielsweise so viele Gemeinderatsmitglieder aus nicht von der Gemeindeverwaltung zu vertretenden Gründen nicht zugeschaltet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder insgesamt nicht anwesend ist, führt dies unabhängig von Art. 47a Abs. 4 Satz 4 zur Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats.

Abs. 5 nimmt die Gemeinderatsmitglieder, die zu einer nichtöffentlichen Sitzung zugeschaltet sind, in die Pflicht. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von Dritten wahrgenommen werden kann. Verstößen sie gegen diese Pflicht, greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Zu Nr. 2 (Art. 120b GO)

Nr. 2 schafft mit Art. 120b nur für das Jahr 2021 geltende Ausnahmeregelungen, um den Umständen der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen.

Abs. 1 dispensiert den ersten Bürgermeister für das Jahr 2021 von den Pflichten nach Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Bürgerversammlungen durchführen zu müssen, und stellt die Durchführung in dessen Ermessen (Satz 1). Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind aber bis 31. März 2022 nachzuholen (Satz 2). Bürgerversammlungen sind Veranstaltungen, an denen regelmäßig viele Bürgerinnen und Bürger

teilnehmen und auf denen Themen oft rege diskutiert werden. Ein Ansteckungsrisiko ließe sich dort nur mit besonderen Hygieneauflagen verhindern, deren strikte Einhaltung zudem gewährleistet werden müsste.

Abs. 2 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, im Jahr 2021 Bürgerentscheide als reine Briefabstimmungen durchzuführen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats für den jeweiligen Bürgerentscheid erforderlich. Satz 2 regelt, dass in diesem Fall die Briefabstimmungsunterlagen durch die Gemeinde an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt werden. Die Regelung ist erforderlich, da die Briefabstimmung sonst nur neben die Abstimmungsmöglichkeit im Wahllokal tritt, sie aber nicht gänzlich ersetzen kann. Zudem könnten die Gemeinden zwar Briefabstimmungsunterlagen ohne Antrag versenden, sie müssten dies aber nicht.

Abs. 3 ermöglicht es den Gemeinden, den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses im Jahr 2021 auf bis zu drei Monate zu erhöhen (Satz 1). Im Übrigen, also für die Zeiträume, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, können sie einen beschließenden Ausschuss einsetzen und ihm die Entscheidungsbefugnisse übertragen, die sonst nach Art. 32 Abs. 4 nur ein Ferienausschuss hat (Satz 2).

Diese Regelung ist erforderlich, da die Ferienzeit bisher nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 auf maximal sechs Wochen begrenzt ist und die Gemeinden den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 teils auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund der hohen Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gemeinderats als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen und dadurch den Teilnehmerkreis zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Ausschöpfung der nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 für das gesamte Jahr verfügbaren Ferienzeit zu Jahresbeginn hat jedoch zur Folge, dass die Einsetzung eines Ferienausschusses in der eigentlichen Ferienzeit nicht mehr möglich wäre. Die Gemeinden können den Gesamteinsetzungszeitraum für das Jahr 2021 daher auf bis zu drei Monate erhöhen. Welche Zeiträume sie als Ferienzeiten festlegen, obliegt ihrer Entscheidung. Sie sind dabei insbesondere nicht an die Zeiten der Schulferien gebunden.

Für die Zeiträume, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, kann der Gemeinderat seine Entscheidungsbefugnisse zunächst bis zu drei Monate, längstens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der aber nicht der Ferienausschuss sein kann. Da ein Gemeinderat Entscheidungsbefugnisse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 bereits nach geltendem Recht weitgehend auf beschließende Ausschüsse übertragen kann, bezieht sich die pandemiebedingte Ausnahmeregelung nur auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 dem Gemeinderat vorbehalten sind. Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum mehrfach um jeweils bis zu drei weitere Monate verlängern, auch dies aber längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (Satz 3). Dies kann geboten sein, da trotz mittlerweile verfügbarer Impfstoffe wohl erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer deutlichen Abflachung des Infektionsgeschehens gerechnet werden und solange das Erfordernis bestehen kann, die Entscheidungsgremien auf kommunaler Ebene möglichst klein zu halten. Anstelle der Einsetzung eines beschließenden Ausschusses ist es ebenso zulässig, die Befugnisse auf einen bestehenden beschließenden Ausschuss, beispielsweise den Hauptausschuss, zu übertragen.

Allerdings ist die Höchstdauer dieser Einsetzungsoption zu beschränken. Ein Ausschuss kann als verkleinertes Abbild des Gemeinderats dem Spiegelbildlichkeitsgebot nie gänzlich entsprechen. Zudem ist es je nach Ausschussgröße möglich, dass kleinere Fraktionen oder Gruppierungen oder einzelne unabhängige Gemeinderatsmitglieder keinen Sitz im Ausschuss erhalten und vorerst von der Mitberatung und Mitentscheidung ausgeschlossen sind. Bei beschließenden Ausschüssen trägt dem die Gemeindeordnung insbesondere dadurch Rechnung, dass bestimmte grundsätzliche Entscheidungen nach Art. 32 Abs. 2 dem Gemeinderat vorbehalten sind und nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Die weitreichenden Befugnisse des Ferienausschusses lassen sich durch dessen beschränkte Einsetzungszeit rechtfertigen. Die Rechtfertigung für die gegenständliche Regelung für einen beschließenden Ausschuss mit den Befugnissen eines Ferienausschusses folgt aus der Notwendigkeit, die kommunalen Gremien während und zur Bewältigung der Corona-Krise möglichst klein

zu halten. Da nach derzeitigem Erkenntnisstand erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer wesentlichen Entspannung gerechnet werden kann, lässt dies ausnahmsweise eine Entscheidungsübertragung auf einen beschließenden Ausschuss zu. Unabhängig davon, dass die Gemeinden solche Ausschüsse nicht bilden müssen, sondern nur können, ist die gesetzliche Ermächtigung auf das Jahr 2021 zu beschränken.

Um die Entscheidung im Gemeinderat auf eine möglichst breite Basis zu stellen, verlangt Satz 4, dass Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden müssen. Für die in den Ausschüssen zu fassenden Beschlüsse ist hingegen die Mehrheit der Abstimmenden im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 ausreichend.

Satz 1 bis 3 behalten entsprechende Beschlüsse jeweils dem Gemeinderat vor. Sie lassen es dagegen nicht zu, dass der Ferienausschuss oder ein beschließender Ausschuss an Stelle des Gemeinderats die entsprechenden Beschlüsse fasst und sich damit letztlich selbst ermächtigt.

Die Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht aufgehoben ist. Der Deutsche Bundestag hat diese Feststellung am 25. März 2020 beschlossen (BT-Plenarprotokoll 19/154, 19169C, S. 59) und am 18. November 2020 das Fortbestehen dieser Lage festgestellt (BT-Plenarprotokoll 19/191, 24109C, S. 81). Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Abs. 4 trifft für das Jahr 2021 aus den zu Abs. 3 genannten Gründen auch eine Ausnahmeregelung zu Entscheidungen über audiovisuelle Sitzungsteilnahmen. Deren Zulassung erfordert nach Art. 47a Abs. 1 eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich dem ersten Bürgermeister) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 als geheime briefliche Abstimmung statt in einer Ortsversammlung durchzuführen. Diese Regelung ist sinnvoll, da eine Ortsversammlung unverzüglich einberufen werden muss, sobald dies von der erforderlichen Zahl von Einwohnern beantragt wird. „Unverzüglich“ bedeutet nach dem Rechtsgedanken des § 121 BGB ohne schuldhafte Verzögerung. Ist eine Ortsversammlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, rechtfertigt dies zwar vorerst einen Aufschub; dieser kann aber nicht auf Dauer sein. Die Gemeindebürger wählen unter normalen Umständen den Ortssprecher bei einer Versammlung aus ihrer Mitte. Der Ortssprecher ist gewissermaßen der Ersatz für die fehlende Repräsentation eines Gemeindeteils durch ein dort wohnhaftes Mitglied im Gemeinderat. Die Ortssprecherwahl orientiert sich an den Grundsätzen des Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 GO. Scheiden Ortssprecherwahlen für einen längeren Zeitraum aus, ist es sinnvoll, die Vertretung von Gemeindeteilen im Gemeinderat alternativ in einem Verfahren per Briefwahl zu ermöglichen, auch wenn dies für die Gemeinde aufwändiger ist als die Durchführung einer Ortsversammlung. Damit werden einerseits die Rechte eines Ortssprechers im Gemeinderat angemessen berücksichtigt, andererseits wird es dem Gedanken des politischen Teilhaberechts der Einwohner eines Gemeindeteils gerecht. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des ersten Bürgermeisters.

Zu Nr. 3 (Art. 122 GO)

Buchst. a schafft einen neuen Abs. 2, der die Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung vorerst bis 31. Dezember 2022 befristet. Die Ermächtigung in Art. 47a, Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt nicht nur auf die Bewältigung der

Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Die Ermächtigung ist – anders als die nur pandemiebedingten Ausnahmeregelungen nach Buchst. c – daher nicht bis Ende des Jahres 2021 befristet, sondern soll bis Ende des Jahres 2022 einen Zeitraum umfassen, in dem Hybridsitzungen kommunaler Gremien ausreichend erprobt werden können. Über eine mögliche Entfristung oder Anpassung kann dann auf der Grundlage der Erfahrungswerte im Zuge der von der Staatsregierung für das Jahr 2022 angestrebten Umsetzung der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 entschieden werden.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Buchst. c schafft einen neuen Abs. 4, der das Außerkrafttreten der pandemiebedingten Ausnahmenorm des Art. 120b zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt.

Zu § 2 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 29 LKrO)

Buchst. a ermächtigt in einem neuen Abs. 2 die Kreistage, in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit zu bestimmen, in der dann ein Ferienausschuss anstelle des Kreistags und der beschließenden Ausschüsse einschließlich des Kreisausschusses tätig werden kann. Bislang ist eine entsprechende Regelung in der Landkreisordnung nicht vorgesehen. Dies beruhte auf der Annahme, dass die Kreistage und deren beschließenden Ausschüsse einen grundsätzlich lockereren Sitzungsturnus als viele Gemeinderäte und deren Ausschüsse haben, Sitzungen der Kreisgremien in Ferienzeiten dementsprechend grundsätzlich entbehrlich sind und daher auf Kreisebene grundsätzlich auch kein Bedarf für Ferienausschüsse besteht. Nicht nur die derzeitige Pandemie zeigt aber, dass es auch in Ferienzeiten kurzfristige Bedarfe nach Entscheidungen der Kreistage oder anderer Kreisgremien geben kann. Die Kreisausschüsse können auf Grund von Art. 30 aber nicht alle Aufgaben an Stelle des Kreistags wahrnehmen. Zudem sollen auch die Mitglieder der Kreisausschüsse in Ferienzeiten entlastet werden können. Da für den Ferienausschuss andere Kreisträte bestellt werden können als für den Kreisausschuss, wird es dessen Mitgliedern ermöglicht, während der Ferienzeit nicht für Sitzungen zur Verfügung stehen zu müssen. Im Interesse eines Gleichlaufs mit der Gemeindeordnung orientiert sich die Regelung in Art. 29 Abs. 2 im Wesentlichen an der Regelung zu den gemeindlichen Ferienausschüssen in Art. 32 Abs. 4 GO.

Die Regelung wird für das Jahr 2021 durch die pandemiebedingte Ausnahmenorm des Art. 106b Abs. 2 LKrO ergänzt.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 2 (Art. 41a LKrO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 106b LKrO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) wird zunächst verwiesen.

Abs. 2 berücksichtigt die besondere Stellung des Kreisausschusses. Entscheidet sich ein Kreistag dafür, einem Ausschuss im Jahr 2021 die Befugnisse zu übertragen, die sonst nur ein Ferienausschuss hat, liegt eine Übertragung auf den Kreisausschuss nahe.

Zu Nr. 4 (Art. 108 LKrO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) wird verwiesen.

Zu § 3 (Änderung der Bezirksordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 28 BezO)

Hinsichtlich Buchst. a wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 (Art. 29 Abs. 2 LKrO) verwiesen.

Die Regelung wird für das Jahr 2021 durch die pandemiebedingte Ausnahmenorm des Art. 101b Abs. 1 BezO ergänzt.

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 2 (Art. 38a BezO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) und § 2 Nr. 2 (Art. 41a LKrO) wird verwiesen.

Die Regelung weicht nur insoweit von den vergleichbaren Regelungen in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung ab, als der Bezirkstagspräsident ebenfalls ein Bezirksrat ist. Dies berücksichtigt die abweichende Formulierung.

Zu Nr. 3 (Art. 101b BezO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) und zu § 2 Nr. 3 (Art. 106b LKrO) wird zunächst verwiesen.

Abs. 1 berücksichtigt die besondere Stellung des Bezirksausschusses. Entscheidet sich ein Bezirkstag dafür, einem Ausschuss im Jahr 2021 die Befugnisse zu übertragen, die sonst nur ein Ferienausschuss hat, liegt eine Übertragung auf den Bezirksausschuss nahe.

Zu Nr. 4 (Art. 103 BezO)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) und zu § 2 Nr. 4 (Art. 108 LKrO) wird verwiesen.

Zu § 4 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 29 KommZG)

Art. 29 Satz 2 KommZG ermächtigt bislang nur zu Bestimmungen in der Verbandssatzung über die Bildung eines Verbandsausschusses und beschließender Ausschüsse. Die Möglichkeit, einen Ferienausschuss einzusetzen, soll zukünftig auch Zweckverbänden eingeräumt werden. Insoweit gilt das zu Art. 29 Abs. 2 LKrO Gesagte entsprechend. Hierfür muss eine Regelung in der Verbandssatzung erfolgen, die gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser bekannt zu machen ist.

Zu Nr. 3 (Art. 30 KommZG)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 4 (Art. 33a KommZG)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) wird verwiesen. Die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung gilt auch für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung von Verwaltungsgemeinschaften. Eine Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) ist nicht erforderlich, da Art. 10 Abs. 2 VGemO auf die Vorschriften des KommZG verweist.

Zu Nr. 5 (Art. 34 KommZG)

In Art. 34 Abs. 1 KommZG wird als Folgeänderung zu § 4 Nr. 2 ergänzt, dass auch ein Ferienausschuss an Stelle der Verbandsversammlung selbständig entscheiden kann. Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, verweist Art. 34 Abs. 3 KommZG zu den Details der Einsetzung eines Ferienausschusses auf die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 4 GO. Art. 29 Satz 2 KommZG bleibt unberührt, das heißt, die Bildung eines Ferienausschusses ist grundsätzlich in der Verbandssatzung zu regeln. Die Verlängerung des Einsetzungszeitraums eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 kann aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Ausnahmesituation gemäß Art. 34a ausnahmsweise durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Zu Nr. 6 (Art. 34a KommZG)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (Art. 55 KommZG)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 (Art. 122 GO) wird verwiesen.

Zu § 5 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2 (Art. 60b GLKrWG)

In Anbetracht der anhaltenden Pandemiesituation dient Art. 60b GLKrWG dazu, Wahlen auf Gemeinde- und Landkreisebene, die in den nächsten Monaten stattfinden, rechtssicher durchführen zu können.

Abs. 1 ist eine Ausnahmeregelung für Aufstellungsversammlungen. Die wahlrechtlichen Vorschriften wie auch die vorhandenen Regelungen der Parteien und Wählergruppen sehen die Aufstellung der Kandidaten bei isolierten Gemeinde- und Landkreiswahlen im Rahmen einer Präsenzveranstaltung vor. Nach der geltenden Rechtslage gibt es keine Möglichkeit, auf die Durchführung der Kandidatenaufstellung in Versammlungen zu verzichten. Die Ausnahmeregelung in Abs. 1 ermöglicht es, dass die Benennung von Wahlbewerbern auch ohne Präsenzveranstaltung erfolgen kann. Ergänzend zu den Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 wird auch für nichtorganisierte Wählergruppen geregelt, dass sie von ihren schriftlich niedergelegten Organisationsbestimmungen abweichen können, um die Ausübung der Rechte der Mitglieder oder Anhänger bei der Kandidatenaufstellung ausnahmsweise in anderer Form zu ermöglichen. Zugleich wird ein rein schriftliches Verfahren ermöglicht. Damit diese Form der Kandidatenaufstellung als personale Grundlage für eine demokratische Wahl angesehen werden kann, ist jedenfalls sicherzustellen, dass alle Teilnahmeberechtigten das Vorschlagsrecht ausüben können, allen Kandidaten die Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen, und dass geheim gewählt wird. Die Abweichungen von den üblichen Regeln des Wahlrechts sind ausnahmsweise gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass es krisenbedingt zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 der Bayerischen Verfassung kommt, was eine erhebliche Störung des Verfassungslebens und der demokratischen Legitimationszusammenhänge bedeuten würde.

Abs. 2, wonach das Erfordernis zusätzlicher Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger entfällt, soll eine Benachteiligung neuer Wahlvorschlagsträger auf Grund der anhaltenden Pandemielage vermeiden. In der derzeitigen Pandemiesituation ist davon auszugehen, dass sich weniger wahlberechtigte Personen in die bei den Gemeinden auszulegenden Unterstützungslisten eintragen würden. Dadurch würde das Erreichen des in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG bestimmten Unterschriftenquorums und im Ergebnis die Zulassung von Wahlvorschlägen neuer Wahlvorschlagsträger erheblich erschwert. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg haben für die dortigen Gemeinde- bzw. Landtagswahlen eine Anpassung der dortigen Unterschriftenquoten für erforderlich gehalten (VerfGH NW Ur. v. 30.06.2020 – Az. 63/20.VB-2 = NWVB1. 2020, 417; VerfGH BW Ur. v. 09.11.2020 – Az. 1 GR 101/20). Der Sinn der zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, einen ausreichenden Rückhalt neuer Wahlvorschlagsträger in der Bevölkerung nachzuweisen, tritt in der fortdauernden Pandemielage auch bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurück. Nachdem der zeitliche Rahmen zwischen dem Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge spätestens eingereicht werden können (52. Tag vor dem Wahltag oder, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, 45. Tag vor dem Wahltag, Art. 31 Satz 3 GLKrWG) und dem Tag, bis zu dem die Eintragung in Unterstützungslisten längstens möglich ist (41. Tag vor dem Wahltag, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG) knapp ausfallen kann, findet die Ausnahmeregelung für alle neuen Wahlvorschläge Anwendung, für die noch im Jahr 2021 Unterstützungslisten auszulegen wären, auch wenn die zugrunde liegende Wahl erst im Jahr 2022 stattfindet.

Abs. 3 sieht in Satz 1 vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle die Durchführung einer Gemeinde- oder Landkreiswahl im Jahr 2021 ausschließlich als Briefwahl anordnen kann. Dies gilt jeweils auch für erforderlich werdende Stich- und Wiederholungswahlen.

Auf Grund der anhaltenden pandemischen Lage und zum Schutz vor weiterer Verbreitung des Coronavirus kann es abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen geboten sein, eine erforderlich werdende Gemeinde- und Landkreiswahl ausschließlich als Briefwahl durchzuführen. Die Pandemiesituation erfordert es nach wie vor, das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen, wie dies auch bei der Abstimmung in den Wahllokalen der Fall ist, zu vermeiden. Durch die vorherrschenden Übertragungswege von SARS-CoV-2 über Tröpfchen und Aerosole durch Husten, Niesen, Atmen und Sprechen sowie durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auf Grund des Infektionsrisikos besteht die Gefahr, dass sich beim Zusammentreffen vieler Menschen in den Abstimmungsräumen eine größere Anzahl von Menschen infiziert. Diese Sachlage kann es auch in den nächsten Monaten gebieten, eine Wahl auf Gemeinde- oder Landkreisebene abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen als reine Briefwahl zu bestimmen. Die Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) ist vorrangig. Andere, gleich wirksame, aber weniger einschneidende Maßnahmen kommen nicht in Betracht.

Die Entscheidung, wie die einzelne Wahl durchzuführen ist, ist von der Rechtsaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zu treffen. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise sicherzustellen. Die ersten Bürgermeister und Landräte haben als Hauptorgan und Behördenleiter eine Schlüsselposition innerhalb der Gemeinden bzw. der Landkreise inne. Daher ist für die Gemeinden und Landkreise, in denen in den nächsten Monaten Bürgermeister- oder Landratswahlen erforderlich werden, eine zeitnahe Durchführung der Wahlen trotz andauernder Pandemielage sicherzustellen. Die Handlungsfähigkeit aller staatlichen und kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes gewährleistet sein. Dies gilt auch, falls in den nächsten Monaten eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl erforderlich sein sollte.

Beides, die größtmögliche Verringerung der Infektionsrisiken bei der Wahl und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit auch der kommunalen Ebenen, rechtfertigen es im Einzelfall auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, hier wegen der besonderen Ausnahmesituation die mit einer Briefwahl zurückgenommene öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe (BVerfGE 123, 39/75) und die nicht gleichermaßen gewährleistete Integrität wie bei einer Urnenwahl (BVerfGE 59, 119/127) hinzunehmen (vgl. dazu auch BVerfGE 134, 25 ff.). Die Durchführung der erforderlich werdenden Wahlen als Briefwahlen dient dem Ziel, trotz der örtlichen Infektionslage eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stellt jedenfalls im Zusammenhang mit der Briefwahl eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen.

Satz 2 berücksichtigt, dass sich das Erfordernis, eine ausschließliche Briefwahl anzuordnen, auf Grund eines kurzfristigen Infektionsgeschehens erst kurz vor dem Wahltag ergeben kann. In diesen Fällen müssen die Wahlbehörden kurzfristig reagieren, alle Wahlscheine drucken, die Briefwahlunterlagen zusammenstellen und sie an alle Wahlberechtigten von Amts wegen ohne Antrag versenden. Um diesem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand kurz vor dem Wahltag Rechnung tragen zu können, ermächtigt Satz 2 die Rechtsaufsichtsbehörde, die Wahl, also bei einer Briefwahl die Frist zur Briefwahlabgabe, um bis zu drei Wochen verschieben zu können. Die Verlegung ist nach Satz 3 öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 4 trifft ergänzende Sonderregelungen für den Fall einer ausschließlichen Briefwahl. So ermächtigt Abs. 4 die Wahlbehörden, die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Anlagen zu § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vorgegebenen Wahlformulare an eine ausschließliche Briefwahl anpassen zu

können (Nr. 1). Weiter sind die Wahlscheine dann mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 GLKrWG von Amts wegen ohne vorherigen Antrag an alle wahlberechtigten Personen zu versenden (Nr. 2). Schließlich ist es wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes und der erforderlichen Zeitläufe der Zu- und Rücksendungen aller Wahlunterlagen erforderlich, den Vorbereitungszeitraum für eine etwaige Stichwahl zu verlängern. Die kurzfristige Durchführung einer Stichwahl als ausschließliche Briefwahl würde die betroffene Gemeinde mitunter an ihre Kapazitätsgrenze führen. Es ist daher geboten, eine erforderlich werdende Stichwahl statt am zweiten erst am dritten Sonntag nach dem Wahltag stattfinden zu lassen (Nr. 3).

Zu § 6 (Inkrafttreten)

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abweichend von Abs. 1 treten einige Regelungen nach Abs. 2 rückwirkend in Kraft.

Abs. 2 Nr. 1 bezieht sich auf die Regelungen, die es Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden generell ermöglichen, Ferienausschüsse einzurichten. Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10. Dezember 2020 wurde den Landkreisen und Bezirken empfohlen, Ferienausschüsse zu bilden und die Ferienzeit zu Beginn des Jahres 2021 festzusetzen. Zugleich wurde in Aussicht gestellt, den Rechtsrahmen für das Jahr 2021 an die Umstände der Pandemie anzupassen und dem Landtag Anfang des Jahres 2021 eine entsprechende Regelung vorzuschlagen. Dies wurde zudem mit Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 11. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Zudem wurde das Schreiben vom 10. Dezember 2020 auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht. Seit diesem Zeitpunkt ist damit das Ziel der Bildung von Ferienausschüssen auch auf Kreis- und Bezirksebene sowie die entsprechende avisierte Anpassung des Rechtsrahmens veröffentlicht, so dass mit der entsprechenden Rechtsänderung gerechnet werden konnte. Auf Grund der bestehenden Infektionslage und des schmalen verbleibenden Zeitfensters bis zum Beginn des Jahres 2021 mussten die Landkreise und Bezirke, die sich dazu entschlossen hatten, bereits den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 in den Geschäftsordnungen festlegen, um sicherzustellen, dass bereits zu Beginn des Jahres 2021 ein Ferienausschuss anstelle des Vollgremiums tätig werden kann. Zudem trafen diese Ferienausschüsse bereits zu Beginn des Jahres 2021 wirksame Maßnahmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen daher Landkreisordnung, Bezirksordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit dementsprechend rückwirkend zum 1. Januar 2021 geändert werden.

Abs. 2 Nr. 2 bezieht sich auf die weiteren pandemiebedingten Ausnahmeregelungen für das Jahr 2021. Sie treten rückwirkend mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft, um die von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen rechtlich abzusichern. Mit der Einbringung in den Landtag und der Veröffentlichung als Landtagsdrucksache ist der Gesetzentwurf öffentlich einsehbar. Seit diesem Zeitpunkt kann mit der entsprechenden Rechtsänderung gerechnet werden. Die rückwirkende Inkraftsetzung der pandemiebedingten Ausnahmen berücksichtigt, dass die Kommunen insbesondere bei der Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf beschließende Ausschüsse oder bei der Vorbereitung von Wahlen oder von Bürgerentscheiden, die ausschließlich als Briefwahlen oder -abstimmungen durchgeführt werden sollen, auf einer (rückwirkenden) rechtssicheren Grundlage agieren können sollen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Dr. Marcel Huber, Alfred Grob, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Peter Tomaschko, Walter Taubeneder CSU

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie
(Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird Art. 47a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“
 - b) In Nr. 2 wird Art. 120b Abs. 3 Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird Art. 41a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.“
 - b) In Nr. 3 wird Art. 106b Abs. 2 Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird Art. 38a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrats nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.“
 - b) In Nr. 3 wird Art. 101b Abs. 1 Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird Art. 33a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
 - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.“

- b) In Nr. 6 wird Art. 34a Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a:

Der in Art. 47a Abs. 3 neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung erforderlich ist, falls der Gemeinderat eine Zuschaltungsmöglichkeit nach Art. 47a Abs. 1 eröffnet hat. Entscheidet die Mehrheit, audiovisuelle Übertragungen zuzulassen, sind somit nicht nur alle Gemeinderatsmitglieder daran gebunden, sondern auch der erste Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter und weitere Sitzungsteilnehmer. Sie können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke der Sätze 1 und 2 auch nicht widersprechen.

Art. 47a regelt die Ton-Bild-Übertragung einer Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder. Art. 47a trifft aber keine Aussage dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde eine Sitzung insbesondere durch einen Livestream im Internet übertragen und damit jedermann zugänglich machen kann. Dies richtet sich unverändert nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der in Art. 47a Abs. 4 neu angefügte Satz 5 konkretisiert die Risikoverteilung nach den Sätzen 1 bis 4. Stellt eine Gemeinde nur eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung, und ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder zeigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen. Diese Risikoverteilung ist angemessen, da in diesen Fällen der Grund für die Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde zu suchen ist.

Zu Nr. 1 Buchst. b:

Die Änderung ist erforderlich, da Art. 120b Abs. 3 Satz 5 an § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes anknüpft, der in seiner bisherigen Fassung aber am 1. April 2021 aufgehoben wird. Der sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindende Entwurf der Nachfolgeregelung (vgl. BT-Drs. 19/26545) sieht nicht mehr vor, dass der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung aufheben und diese Aufhebung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden muss. Eben hieran knüpft der Gesetzentwurf in Art. 120b Abs. 3 Satz 5 bisher an. Stattdessen soll die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite künftig als aufgehoben gelten, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung das Fortbestehen erneut feststellt. Die Umformulierung des Art. 120b Abs. 3 Satz 5 trägt dieser bundesrechtlichen Entwicklung Rechnung, ohne aber das Anliegen, nämlich die Anknüpfung der kommunalrechtlichen Ausnahmeregelung an die vom Deutschen Bundestag festgestellte Pandemielage, in Frage zu stellen.

Die nun zudem vorgesehene Auslauffrist von einer Woche nach dem Ende der epidemischen Lage verschafft den Gemeinden, die bereits zu Sitzungen der entsprechenden Ausschüsse geladen haben, Zeit, um auf die geänderte Rechtslage reagieren zu können.

Die Anknüpfung an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird zudem auf die Einsetzung eines beschließenden Ausschusses nach Satz 2 und die Verlängerung des Einsetzungszeitraums nach Satz 3 bezogen. Hingegen soll die

Möglichkeit, den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 auf drei Monate erhöhen zu können, nicht mehr an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft werden. Dies ist geboten, da die Gemeinden den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 teils auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund der hohen Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gemeinderats als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen und dadurch den Teilnehmerkreis zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Anknüpfung der Verlängerungsmöglichkeit an die Feststellung der epidemischen Lage hätte jedoch zur Folge, dass im Fall der Ausschöpfung der bisher verfügbaren Ferienzeit von sechs Wochen zu Beginn des Jahres und einem Ende der epidemischen Lage vor der eigentlichen Ferienzeit die Gemeinden für diese keinen Ferienausschuss mehr einsetzen könnten.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nr. 3 Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Nr. 3 Buchst. b:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nr. 4 Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Nr. 4 Buchst. b:

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nr. 5:

Die Änderung dient der Festlegung des bislang noch offenen Zeitpunkts des Inkrafttretens.